

Kerbverein Groß-Bieberau

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kerbverein Groß-Bieberau“. Er hat seinen Sitz in 64401 Groß-Bieberau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Kerbverein Groß-Bieberau e. V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es traditionelle und kulturelle Veranstaltungen durchzuführen.

- 1.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Brauchtums.
4. Der Verein trifft sich nach Absprache zur Festlegung und Organisation der Veranstaltungen, deren Termine und der Veranstaltungsräume.
5. Ebenfalls ist es beabsichtigt, in diesem Verein kulturelle Veranstaltungen Innen – u. Außerorts gemeinsam zu unterstützen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, begünstigt werden.

Kerbverein Groß-Bieberau

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Prüfung durch den Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Wenn ein Mitglied des Vereins schuldhaft in grober Weise die Interessen verletzt, kann es auf Empfehlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die gleiche Möglichkeit besteht, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag vermindert sich bei einem Eintrittsdatum nach dem 01. Juli des jeweiligen Jahres um die Hälfte, also z. Zt. mindestens 6,- €. Bei einem Eintritt bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Kerbverein Groß-Bieberau

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand (§§ 26 ff BGB)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) den Kassenprüfern
- e) dem Schriftführer

Eine Erweiterung der Vorstandsgremien bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Die Vertretungsmacht regelt § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder dieser Personen kann bei allen Tätigkeiten für den Verein selbständig ohne die Zustimmung der jeweils anderen handeln.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gerechnet vom Gründungstermin an, bestimmt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestimmt werden. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
3. Der Vorstand arbeitet selbstverständlich ehrenamtlich.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Kerbverein Groß-Bieberau

§ 8

Mitgliederversammlung (§§ 36 ff BGB)

1. Die offizielle Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es zwingende Interessen des Vereins erfordern, bzw. wenn dies 25% der Mitglieder verlangen (§37, Abs. 1 BGB)
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Bestimmung oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme eines Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht des Kassenprüfers
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Beschlußfassung über evtl. Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist jeweils eine kurze Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einer zweiten Person, möglichst aus dem Vorstand, zu unterzeichnen ist.

§ 9

Haftung

1. Die Haftung der berufenen Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Verein, seine Organe und Mitglieder haften nur mit dem Vermögen des Vereins.

Kerbverein Groß-Bieberau

§ 10

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Aktion zugunsten Krebskranker Kinder e. V. Groß-Bieberau“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 31.01.2004 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Die am 01.02.2002 errichtete Satzung ist hiermit überholt.

Groß-Bieberau, den 31.01.2004